

Hauptsatzung der Stadt Delitzsch

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 12. Oktober 2018

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. September 2023,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 26. Oktober 2023

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 6, 29 Abs. 3, 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, 45, 53 Abs. 2 Satz 2, 55 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 2 Satz 3, 65 Abs. 1, 66 Abs. 2 und 73 Abs. 5 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. September 2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Stadt Delitzsch ist eine kreisangehörige Große Kreisstadt mit deren Rechten und Pflichten.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund zwei blaue senkrecht stehende Pfähle. In der Mitte befindet sich auf goldenem, schrägrechts gestelltem Schild ein heraldisch nach rechts schreitender, schwarzer Löwe, dessen Schwanz sich von der Mitte aus teilt. Der Löwe hat eine rote Zunge und ist rot bewehrt.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Gelb/Blau mit dem Wappen der Stadt in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt.

§ 3 Wertgrenzen

Soweit sich Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die Wertgrenze bezieht sich auf die Gesamtkosten des wirtschaftlichen Vorgangs einschließlich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

§ 4 Zahl der Stadträte

Die Zahl der Stadträte richtet sich nach der Größengruppe für Gemeinden bis zu 40.000 Einwohnern und beträgt 30 Stadträte.

§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Geschäftskreise zur dauernden Erledigung übertragen.

(4) Anträge, die nicht vorherberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6**Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 3. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 4. Schulverwaltungsangelegenheiten, Angelegenheiten nach Gesetz über Kindertageseinrichtungen, soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Gewerbeangelegenheiten,
 8. Gaststättenangelegenheiten,
 9. Verwaltung der städtischen Liegenschaften, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 10. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als zwei Monaten über 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
 6. die Veräußerung oder dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, ausgenommen sind Dienstwohnungen,
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7**Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen, Angelegenheiten nach StVO,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz, ausgenommen Personal- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen,
 9. Park-, Grün- und Gartenanlagen,
 10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 11. Vergabewesen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Vergabe von
- Bauaufträgen ab einem Wert von mehr als 50.000 EUR,
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Wert von mehr als 25.000 EUR.

§ 8

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse mit je 7 Stadträten gebildet:

1. der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss.

- (2) Die beratenden Ausschüsse wählen ihren jeweiligen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Aufgabe des Ausschusses für Schule, Kultur und Soziales ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten

1. Bildung und Soziales,
2. Kinder, Jugend, Familie und Senioren,
3. Kultur,
4. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen

vorzuberaten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der entsprechenden gestaltenden Kräfte zu fördern.

- (4) Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, die Haushaltsdurchführung der Stadt zu kontrollieren.

§ 9

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse berät. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall,
3. die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten, mit Ausnahme der Amts- und Referatsleiter,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall unter Beachtung der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 EUR,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
11. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
12. die Vermietung von Dienstwohnungen,
13. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und der Abschluss von Zinsderivaten maximal bis zur Höhe des Nominalbetrages des vorhandenen konkreten Kreditgeschäftes,
14. den Abschluss von Sponsoringverträgen zur Einwerbung finanzieller Mittel, soweit sie im Einzelfall den einmaligen bzw. den jährlichen Betrag von 5.000,00 EUR nicht übersteigen,
15. die Vergabe von
 - Bauaufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
 - Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis einem Wert von 25.000 EUR,
16. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Hauptauftrag durch den Technischen Ausschuss beschlossen wurde, sofern der entsprechende Haushaltsansatz nicht überschritten wird.

(2) Zu offiziellen feierlichen Anlässen trägt der Oberbürgermeister die Amtskette der Stadt Delitzsch.

§ 11

Beigeordnete (Bürgermeisterin)

(1) Der Stadtrat bestellt eine Beigeordnete als hauptamtliche Beamtin auf Zeit. Der Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin verliehen.

(2) Der Geschäftskreis der Bürgermeisterin wird wie folgt festgelegt: Der Geschäftskreis umfasst die Bereiche Bau, Schule, Soziales und Kultur, Ordnung und Sicherheit sowie Stadtgrün und Stadtreinigung.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben in der Stadtverwaltung.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Delitzsch auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 13

Ortschaftsverfassungen

In den eingegliederten Gemeinden Laue, Benndorf, Schenkenberg, Spröda und Döbernitz sind Ortschaftsverfassungen eingeführt. Dabei wurden die Ortsteile Schenkenberg, Rödgen, Storkwitz zur Ortschaft Schenkenberg/Rödgen/Storkwitz, die Ortsteile Spröda und Poßdorf zur Ortschaft Spröda/Poßdorf und die Ortsteile Döbernitz, Selben, Zschepen, Beerendorf, Beerendorf-Ost und

Brodau zur Ortschaft Döbernitz zusammengefasst. Die nachstehend aufgeführten Ortschaftsverfassungen sind mit folgendem Eingemeindungsdatum eingeführt; die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaftsrat Ortsteil Laue	vom 01.03.1994	5 Mitglieder,
2. Ortschaftsrat Ortsteil Benndorf	vom 01.03.1994	5 Mitglieder,
3. Ortschaftsrat Ortschaft Schenkenberg/Rödgen/Storkwitz	vom 01.01.1997	7 Mitglieder,
4. Ortschaftsrat Ortschaft Spröda/Poßdorf	vom 01.01.1997	7 Mitglieder,
5. Ortschaftsrat Ortschaft Döbernitz	vom 01.03.2004	10 Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Delitzsch vom 20. November 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Mit der 1. Änderungssatzung erfolgten folgende Änderungen: § 7 Abs. 3 wird aufgehoben. § 7 Abs. 2 und § 11 werden neu gefasst.